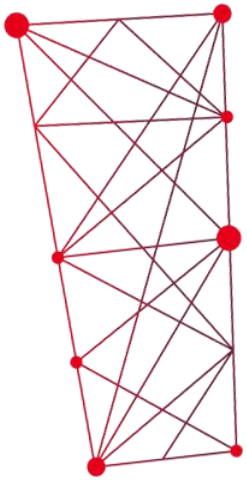
IG Metall
Bayern

FAQ WARNSTREIK
INFORMATION FÜR VORGESETZE

Die IG Metall kann die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie in Bayern ab dem 01.11.206 zu Warnstreiks aufrufen.

Damit signalisieren die Beschäftigten, dass sie bereit sind, sich der Forderung der IG Metall in der Tarifrunde anzuschließen und diese Kampfweise durchzusetzen.

Die Warnstreiks sollen den Einigungsdruck auf die Arbeitgeber erhöhen. Wie bei Urabstimmung und anschließenden Streiks soll den Arbeitgebern deutlich gemacht werden, wie es um die Durchsetzungsbereitschaft der Gewerkschaftsmitglieder und der Beschäftigten steht.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Art. 9 III des Grundgesetzes garantiert den Beschäftigten das Recht auf Gewerkschaften und den Gewerkschaften das Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen, Warnstreiks und Streiks im Zusammenhang von Tarifauseinandersetzungen. Dies gilt auch für Auszubildende.



ZULÄSSIGKEIT NACH ENDE DER FRIEDENPFLICHT

Der Entgelttarifvertrag wurde von der IG Metall fristgerecht gekündigt. Die Friedenpflicht endet am 31.10.2026 um 24.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt sind Warnstreiks zulässig.

Die Forderung: Die Beschäftigten kämpfen um 5% mehr Lohn und 110 Euro mehr Ausbildungsvergütung. Diese Lohnerhöhungen gelten für alle Beschäftigte, auch für Vorgesetzte!

ZUTRITTSRECHT DER GEWERKSCHAFT

Mitarbeiter*innen der IG Metall haben das Recht, das Betriebsgelände, zum Zweck der Mitgliederwerbung und der Organisation von Streikmaßnahmen zu betreten. Dies gilt auch zur Verteilung von Informationen zur laufenden Tarifauseinandersetzung.

IG Metall
Bayern

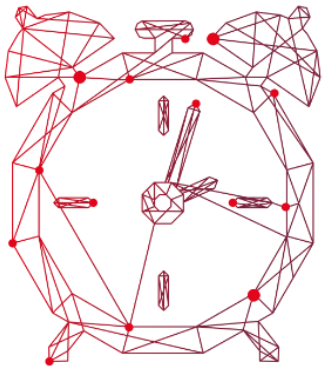
TEILNAHMERECHT DER MITARBEITER*INNEN& ERFASSUNG DER STREIKENDEN

Mit Streikteilnahme werden die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert. Neben der Suspendierung der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung ist für die Dauer der Streikteilnahme auch die Einhaltung von weiteren Pflichten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stehen, nicht erforderlich. Daher muss weder eine Abmeldung beim Vorgesetzten noch das „Ausstempeln“ vor Verlassen der Arbeitsstätte erfolgen.

Kein Beschäftigter darf verpflichtet werden Streikbruch zu leisten. Anweisungen, die dies aushebeln, sind nicht wirksam und ihnen muss nicht Folge geleistet werden

NOTDIENST

Ein Notdienst ist nur zur Gewährleistung der *Notversorgung* der Bevölkerung während der Streikdauer zulässig oder aber zur Durchführung von *Erhaltungsarbeiten*, um Schäden von den Betriebsanlagen im Betrieb abzuwenden. Notdienst bedeutet nicht den Betrieb weiterlaufen zu lassen!



Eine mögliche Notdienstvereinbarung wird nur zwischen der IG Metall und dem Arbeitgeber verhandelt – nicht mit einzelnen Kollegen*innen oder dem Betriebsrat. Eine einseitige Festlegung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

KEINE NACHARBEIT

Die Zeit, in der die Beschäftigten am Streik teilnehmen, muss nicht nachgearbeitet werden. Die Anweisung von Überstunden ohne Zustimmung des Betriebsrats verstößt gegen das BetrVG.

KÖNNEN VORGESETZTE BEIM STREIK MITMACHEN?

Selbstverständlich! Vorgesetzte sind Beschäftigte und haben schließlich auch ein Interesse an ordentlichen Arbeitsbedingungen und guten Tarifverträgen. Viele sind ebenfalls IG Metall-Mitglieder und machen beim Streik aktiv mit.

Vorgesetzte haben kein Recht dazu, das Streikrecht der Beschäftigten einzuschränken oder auszuhebeln. Umgekehrt besteht auch keine Pflicht einer entsprechenden Anweisung des Arbeitgebers Folge zu leisten. Im Gegensatz: Vorgesetzte sind herzlich eingeladen sich am kommenden Warnstreik zu beteiligen!

V.i.S.d.P.: IG Metall Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München